

102. Hat der gemäß § 354 C.P.D. zur Verhandlung über seine Zeugnisweigerung geladene Zeuge Anspruch auf Entschädigung nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, wenn er in dieser Verhandlung seine Weigerung zurückzieht und sofort als Zeuge vernommen wird?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 9. Februar 1899 i. C. L. (Wekl.) w. Af. Ehel. (Rl.). Beschw.-Rep. VI. 23/99.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Das Kammergericht hat mittels Beweisbeschlusses in betreff verschiedener Parteibehauptungen die Vernehmung des Rechtsanwaltes Dr. B. in L. als Zeugen durch das Amtsgericht daselbst angeordnet. In dem zu seiner Vernehmung vor diesem Amtsgerichte anstehenden Termine verweigerte Rechtsanwalt B. auf Grund des § 348 Ziff. 5 C.P.D. das Zeugnis. Nachdem Beklagter in einem bei dem Kammergerichte eingereichten Schriftsatz das Zeugnisverweigerungsrecht des B. bestritten und beantragt hatte, ihn zur Verhandlung hierüber zuzuziehen, lud das Kammergericht den Rechtsanwalt B. auf den 30. Dezember v. J., auf welchen Tag es schon zuvor Termin zur Verhandlung in der Sache selbst angelegt hatte, gemäß § 354 C.P.D. zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Zeugnisverweigerung mit dem Anfügen, daß der Beklagte die Befugnis zu dieser Weigerung bestritten und Verhandlung darüber beantragt habe. In diesem Termine verzichtete Rechtsanwalt B., nachdem er sich zunächst (wie vor dem Amtsgerichte) über die seine Weigerung veranlassenden Umstände erklärt hatte, auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, worauf er sofort von dem

Kammergerichte eidlich zur Sache vernommen worden ist. Als Entschädigung für den ihm als Zeugen durch seine Reise und Abwesenheit von seinem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand (§§ 7 flg. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878) ist der Betrag von 32,70 *M* festgesetzt. Den Antrag des Beklagten, die Reise- und Aufwandskosten des Rechtsanwaltes B. von ihm nicht zu fordern, hat das Kammergericht durch den jetzt von dem Beklagten mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß . . . zurückgemiesen.

Die Beschwerde ist nach § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und nach § 4 vgl. m. § 79 Ziff. 4 C.R.G. zulässig. Das Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich daraus, daß er zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt ist. Die Beschwerde ist auch begründet.

Der von dem Kammergerichte in den Gründen des angefochtenen Beschlusses zunächst betonte Umstand, daß nämlich das Verfahren durch den Widerspruch des Beklagten gegen die Zeugnisverweigerung des Rechtsanwaltes Dr. B. und den entsprechenden Antrag des Beklagten veranlaßt worden sei, kommt rechtlich schon deshalb nicht in Betracht, weil das Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Weigerung, der im öffentlichen Rechte wurzelnden Zeugnispflicht zu genügen, ein Offizialverfahren ist, welches nur überhaupt unterbleibt, wenn die Partei auf den Zeugen verzichtet hat (§ 364 C.P.D.). Im vorliegenden Falle war Rechtsanwalt B. zuerst von dem Kläger als Zeuge benannt und sollte nach dem Beweisbeschlusse auch über dessen Behauptungen vernommen werden. Kläger hat auf den Zeugen B. gleichfalls nicht verzichtet. Das Kammergericht hatte also das Verfahren nach § 354 C.P.D. von Amts wegen einzuleiten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 414 flg., Bd. 20 S. 379, Bd. 28 S. 437.

In dem durch die Zeugnisverweigerung gemäß § 354 entstehenden Zwischenstreite sind die Prozeßparteien einerseits und der Zeuge andererseits als Parteien anzusehen. Selbst wenn durch die Entscheidung über die Zeugnisverweigerung diese für gerechtfertigt erklärt wird, hat der Zeuge keinen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 437 flg.

Hier ist zudem keine solche Entscheidung erfolgt, weil der Zeuge schließlich auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet hat. Auch durch die weitere Erwägung des Kammergerichtes, daß es zufolge dieses Verzichtes die Vernehmung des Zeugen beschlossen habe, und, weil der Zeuge einmal vor dem erkennenden Gerichte erschienen gewesen, von Anwendung des § 340 C.P.D. habe abgesehen werden müssen, wird der angefochtene Beschluß nicht gerechtfertigt. Gemäß § 366 C.P.D. hat der Zeuge nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. Voraussetzung des Anspruches ist hiernach, daß der Zeuge zu seiner Vernehmung als solcher geladen ist und, um dieser Ladung zu folgen, eine Reise an den Ort seiner Vernehmung machen muß.

Vgl. auch Caupp, Civilprozeßordnung 3. Aufl. S. 752 Bem. I; Petersen, Civilprozeßordnung 3. Aufl. S. 733.

Nur dem geladenen Zeugen steht dieser Anspruch zu. Dies ergibt sich auch aus der Gebührenordnung, woselbst (§§ 6 fig.) als Bedingung des Anspruches klar ausgedrückt ist, daß der Zeuge, um der an ihn als Zeugen ergangenen Ladung zu genügen, die Reise machen mußte. Bestätigt wird es in den Motiven zur Gebührenordnung, insofern daselbst betont wird, daß der Zeuge, um seiner Zeugnispflicht zu genügen, eine Reise machen mußte. Im vorliegenden Falle hat aber das Kammergericht den Rechtsanwalt Dr. B. nicht zu seiner Vernehmung als Zeugen, sondern nur gemäß § 354 C.P.D. zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit seiner Zeugnisverweigerung geladen, und die Reise des Rechtsanwaltes B. hatte nur in dieser Ladung ihren Anlaß. Unerheblich ist hiernach, ob B. vielleicht schon bei Antritt der Reise entschlossen war, auf die Zeugnisverweigerung zu verzichten, sowie daß das Kammergericht ihn zufolge seines Verzichtes sofort als Zeugen vernommen hat und als solchen selbst zu vernehmen Anlaß hatte.

Demgemäß sind die für den Rechtsanwalt Dr. B. in der fraglichen Berechnung seiner Entschädigung gemäß §§ 7 fig. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige festgesetzten 32,70 *M* dem Beflagten gegenüber außer Anlaß zu bringen.“